

Buko – Heinrich–Wimmer–Straße 4, 34131 Kassel

Geschäftsstelle:
Heinrich-Wimmer-Straße 4
34131 Kassel
Tel.: 0561 9307-1993
Fax: 0561 9307-1994
email: kontakt@buko-diakonie.de

Bovenden im Juni 2019

Die evangelische Kirche und ihre Diakonie haben kein Selbstbestimmungsrecht

In ihrer diesjährigen Klausurtagung hat sich die Bundeskonferenz der Gesamtausschüsse und Arbeitsgemeinschaften¹ auch mit der Verfassungsklage der Diakonie Deutschland gegen eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) beschäftigt. Das BAG hatte geurteilt, dass Diakonische Einrichtungen nicht von jedem und jeder ihrer Beschäftigten verlangen kann, Mitglied einer Kirche zu sein. Dieses dürfe nur dann gefordert werden, wenn es für die konkrete Stelle **wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt** ist.

Bundeskonferenz begrüßt Rechtsprechung

Die Bundeskonferenz begrüßt die o. a. Rechtsprechung des BAG, die den Vorgaben des Europäischen Gerichtshof (EuGH) folgt, ausdrücklich. Schon viel zu lange haben Kirche und Diakonie aus der Norm des Art. 140 Grundgesetz (GG) i.v.m. Art. 137 Weimarer Reichsverfassung (WRV) überzogene Rechte mit weitreichenden Auswirkungen auf die Beschäftigten abgeleitet.

In Art. 137 Abs. 3 WRV heißt es: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“ Dort steht nicht, dass die Religionsgemeinschaft irgendetwas selbst bestimmt. Ordnen und verwalten ist etwas fundamental anderes als bestimmen.

Das heutige kirchliche Arbeitsrecht ist eine „Nebenrechtsordnung“ als Ergebnis einer Politik, die vor 70 Jahren den Weg dazu geebnet hat. Viel zu lange hat die Rechtsprechung in Deutschland sie unkritisch hingenommen und sogar zur Entscheidungsgrundlage gemacht. Anders als in der Weimarer Republik, in der das Betriebsrätegesetz auch für kirchliche Einrichtungen Geltung hatte, gilt das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in diakonischen Einrichtungen nicht.

¹ Die Bundeskonferenz ist der Zusammenschluss aller Gesamtausschüsse bzw. Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in Diakonischen Einrichtungen und vertritt somit indirekt die 530.000 Beschäftigten in der Diakonie.

Siegfried Löhlaus 07271 947-112 s.loehlau@buko-diakonie.de	Lothar Germer 05382 9552921 l.germer@buko-diakonie.de	Manfred Quentel 0172 3795283 m.quentel@buko-diakonie.de	Sonja Brösamle 01511 5182094 s.broesamle@buko-diakonie.de	Hans-W Appel 06251 107274 h.appel@buko-diakonie.de
--	--	---	---	--

Dieses erreichten die Kirchen im Jahr 1952 unter anderem mit dem Versprechen, für ihre Betriebe bessere Regelungen zu schaffen.

Kirchen halten nicht Wort

Dieses Versprechen haben die Kirchen bis heute nicht eingelöst. Selbst das Versprechen, das führende Vertreterinnen und Vertreter der EKD auf der vergangenen Synode im November 2018 in Würzburg gaben, wurde gebrochen: Zunächst äußerten sie, dass Kirchengesetze, die mit weltlichen Gesetzen konkurrieren, nur soweit von staatlichen Gesetzen abweichen sollen, wie es theologisch geboten sei. In Folge änderten sie das Mitarbeitervertretungsgesetz in einer Weise, die z. B. im Bereich Einigungsstellen sehr deutlich hinter dem BetrVG zurück bleibt, ohne dass dies auch nur im Geringsten theologisch begründbar ist.

Kein Verständnis für Gang nach Karlsruhe

Die Bundeskonferenz hat kein Verständnis für die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes durch die Diakonie Deutschland. Es hätte der Diakonie gut angestanden, die Entscheidung des BAG zu akzeptieren und ihre Einstellungspraxis entsprechend anzupassen. Zumal es in der Praxis der Einstellung ohnehin ein sehr buntes Bild gibt: Von Einrichtungen, die Niemanden einstellen, der nicht Christ ist, bis zu Einrichtungen die danach nicht einmal fragen, ist alles dabei.

Völlig unverständlich ist für die Bundeskonferenz die Begründung, die der Präsident der Diakonie, Ulrich Lilie, u. a. für den Gang nach Karlsruhe gegeben hat:

- „Menschen, die unsere Hilfe in Anspruch nehmen, dürfen schließlich erwarten, dass sie in einem kirchlichen Umfeld umsorgt werden, dass sie bei Bedarf zum Gottesdienst geleitet werden, mit ihnen gebetet wird. Dazu gehört, dass in diako-nischen Einrichtungen evangelische Christen arbeiten. Nicht zwingend überall, aber dort, wo es nach unserem Selbstverständnis erforderlich ist.“
- „Mit unserer Verfassungsklage wenden wir uns dagegen, dass theologische Kernfragen von Juristen entschieden werden.“
- „Jedenfalls ist tiefe Skepsis angebracht, ob Juristen besonders geeignet sind, darüber zu entscheiden, ob eine Person den möglichen religiösen Anforderungen an eine Stelle entspricht.“

Diakonie spricht Richtern pauschal die Kompetenz ab

Die Bundeskonferenz findet es ungeheuerlich, dass die Diakonie Deutschland sämtlichen Richtern die Kompetenz abspricht, zu entscheiden, ob die Mitgliedschaft in einer Kirche für eine konkrete Stelle wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt ist.

Richter*innen müssen häufig über sehr komplexe Sachverhalte entscheiden. Sie lernen in ihrer Ausbildung, Beweise zu erheben und zu bewerten. Das wird dann wohl auch für theologische

Siegfried Löhlaus 07271 947-112 s.loehlaus@buko-diakonie.de	Lothar Germer 05382 9552921 l.germer@buko-diakonie.de	Manfred Quentel 0172 3795283 m.quentel@buko-diakonie.de	Sonja Brösamle 01511 5182094 s.broesamle@buko-diakonie.de	Hans-W Appel 06251 107274 h.appel@buko-diakonie.de
--	--	---	---	--

Aussagen, die die Kirche macht, möglich sein. Dann muss allerdings die Kirche bzw. die einstellende Einrichtung eindeutig darlegen, weshalb für die bestimmte Stelle die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche **wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt** ist und nicht nur gefühlt. Offenbar wollen sie sich davor drücken.

Siegfried Löhlau 07271 947-112 s.loehlau@ buko-diakonie.de	Lothar Germer 05382 9552921 l.germer@ buko-diakonie.de	Manfred Quentel 0172 3795283 m.quentel@ buko-diakonie.de	Sonja Brösamle 01511 5182094 s.broesamle@ buko-diakonie.de	Hans-W Appel 06251 107274 h.appel@ buko-diakonie.de
--	---	--	--	---